

Prüfung schützt vor Strafe nicht – Sportliche Wettkämpfe mit Tieren sind bewilligungspflichtig

DOI: 10.35011/tirup/2021-4

Abstract: Der Beitrag widmet sich der Frage nach der Bewilligungspflicht von sportlichen Wettkämpfen unter Beteiligung von Tieren sowie dem Ausnahmetatbestand, dass Prüfungen von Vereinen und Verbänden nicht bewilligungspflichtig sind. Dies wird anhand eines Falles, der vor dem LVwG Wien verhandelt wurde, aufbereitet.

I. Einleitung

In einem Verfahren vor dem LVwG Wien war die Frage zu klären, ob für sportliche Wettkämpfe unter Mitwirkung von Tieren eine Bewilligung nach § 28 TSchG erforderlich ist, wenn die Ergebnisse dieser Wettkämpfe gleichzeitig als Leistungsprüfungen bzw zur Zuchtwertfeststellung herangezogen werden. § 28 Abs 1 Z 4 TSchG sieht nämlich eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vor, wenn es sich bei den Veranstaltungen um Prüfungen von österr Verbänden oder Vereinen handelt. Hintergrund des Verfahrens war die Bekämpfung eines Straferkenntnisses wegen der Durchführungen sportlicher Wettkämpfe mit Tieren ohne behördliche Bewilligung nach § 28 TSchG.

II. Vorbringen im Verfahren

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass der Veranstalter der Wettkämpfe ein Verein sei, der durch Bescheid der Landwirtschaftskammer Wien zur Zucht der bei diesen Wettkämpfen eingesetzten Tieren berechtigt ist. Die Durchführung der Wettkämpfe diene in erster Linie dem Zweck der Leistungsbeurteilung und Zuchtwertfeststellung der eingesetzten Tiere. Aus diesem Grund handle es sich weitestgehend um vereinsinterne

Prüfungen und liege somit der Ausnahmetatbestand des § 28 Abs 1 Z 4 TSchG vor.

Die Wiener Tierschutzombudsfrau als Legalpartei nach § 41 Abs 5 TSchG hielt in ihrer Stellungnahme im Verfahren sinngemäß Folgendes fest:

Sportliche Wettkämpfe mit Tieren fallen ganz unstrittig unter die Bewilligungspflicht des § 28 TSchG.¹ Hintergrund dieser Bewilligungspflicht ist, dass bei Veranstaltungen iSd Veranstaltungsgesetze der Länder, bei denen Tiere mitwirken, der Veterinärbehörde die Möglichkeit gegeben werden solle, regulierend einzugreifen oder diese sogar zu untersagen, wenn im Zuge der Veranstaltung die Gefahr einer Tierquälerei droht. Weiters solle die Behörde im Bedarfsfall Gutachten von externen Sachverständigen einholen können und die Tierschutzkonformität der Veranstaltung beurteilen.²

Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht in § 28 Abs 1 TSchG sind eng formuliert. Im Wesentlichen entfällt diese, wenn die Veranstaltung ohnehin veterinärbehördlich bewilligt bzw kontrolliert wird, sowie bei einigen wenigen Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen (Z 1–3). Die Ausnahme in Z 4 sieht vor, dass Prüfungen von österr Verbänden oder Vereinen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Die Erläut³ führen dazu wörtlich aus:

„Im Falle der Ziffer 4 handelt es sich um eine Klarstellung: Im Fall der Prüfungen handelt es sich in erster Linie um Veranstaltungen mit vereinsinternem Charakter, ob dafür eine Bewilligungspflicht besteht oder nicht, wurde sehr unterschiedlich beurteilt. Durch diese Bestimmungen soll nun Klarstellung erzielt werden.“

Soweit das Gesetz insoweit von *Prüfungen* spricht, wird dabei an jene Prüfungen anzuschließen sein, die von österr Verbänden und Vereinen **als solche angeboten werden**.⁴ Es geht also um die Abhaltung von Prüfungen, die als solche angeboten und beworben werden, und nicht um sportliche Wettkämpfe, deren Ergebnisse in Leistungsbeurteilungen bzw Zuchtwertschätzungen einfließen. In Zweifelsfällen ist darauf abzustellen, ob der sportliche Wettkampf oder die Abhaltung einer Prüfung im Fokus der Mitwirkung der Tiere steht.

Im Bereich der von der konkreten Veranstaltung betroffenen Tiere gibt es zahlreiche Prüfungen und Leistungsabzeichen von Vereinen und Verbänden, die als solche ausgeschrieben und beworben werden. Davon zu unterscheiden sind jedoch die ebenfalls zahlreichen sportlichen Wettkämpfe (Turniere), an denen diese Tiere mitwirken. Bei den Veranstaltungen des Beschwerdeführers handelt es sich eindeutig um Letzteres, also um sportliche Wettkämpfe, die jedenfalls von der Bewilligungspflicht nach § 28 TSchG umfasst

1 Siehe dazu die RV zu BGBl I 2004/118 sowie *Herbrüggen/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht, Bd 1: TSchG-Tierschutzgesetz³ § 28 Rz 3.

2 So die RV zu BGBl I 2004/118.

3 AB zu BGBl I 2008/35.

4 Unter Hinweis auf LVwG NÖ v 31.7.2014, LVwG-KR-14-0007.

sind. Auch wenn der Ausgang solcher Wettkämpfe vom Beschwerdeführer oder anderen Vereinen/Verbänden in die Beurteilung von Zuchtwerten oder Leistungen einbezogen werde, ändere dies nichts an der primären Ausrichtung der Veranstaltungen als sportliche Wettkämpfe und Publikumsveranstaltungen. Als solche werden sie im Übrigen auch auf der Homepage des Vereins beworben.

Wie wichtig die Bewilligungspflicht von sportlichen Wettkämpfen mit Tieren ist, zeigt sich am Umstand, dass gerade im Bereich von Wettkämpfen mit Tieren noch immer zahlreiche Hilfsmittel eingesetzt werden, die den Tieren große Schmerzen und Schäden zufügen bzw Leiden verursachen oder sie in schwere Angst versetzen können. Weiters ist es das Ziel von Wettkämpfen, Tiere an ihre Höchstleistungen, Belastungsgrenzen und darüber hinaus zu bringen (trotz Verbots immer wieder auch unter Einsatz von Doping- bzw Schmerzmitteln) und bestehe daher eine besondere Gefahr, dass sie überfordert werden. Dies zu verhindern, ist klares Ziel des Tierschutzgesetzes und zeigt sich nicht nur in dessen Zielbestimmung (§ 1), sondern auch in den Verboten des § 5 Abs 2 Z 7 und Z 9, die solche Tatbestände eindeutig als Tierquälerei qualifizieren. Es ist somit klar von einer Bewilligungspflicht der sportlichen Wettkämpfe des Beschwerdeführers auszugehen. Da dieser keine aufrechte Bewilligung nach § 23 iVm § 28 TSchG besitzt, liege eine Übertretung der Strafnorm des § 38 Abs 3 TSchG vor.

Das LVwG Wien folgte im Großen und Ganzen dieser Auffassung. Nach kurzer interner Beratung zog der Beschwerdeführer die Beschwerde zurück und das Straferkenntnis des zuständigen Magistratischen Bezirksamts erwuchs in Rechtskraft.

III. Aus den Beweggründen des LVwG Wien

Das LVwG Wien machte in der Verhandlung sehr deutlich, dass die Ausnahmebestimmung des § 28 Abs 1 Z 4 TSchG sehr eng auszulegen ist. Sportliche Wettkämpfe seien jedenfalls als Veranstaltungen nach § 28 TSchG zu qualifizieren. Eine Prüfung mit vorwiegend vereinsinternem Charakter liege im vorliegenden Fall nicht vor. Auf den Charakter als Publikumsveranstaltung komme es zwar nach den Veranstaltungsgesetzen der Länder bzw bei Beurteilung der Bewilligungspflicht nach § 28 TSchG per se an. Dies sei für die Frage nach Vorliegen des Ausnahmetatbestands der Z 4 jedoch nicht zwingend von Belang.

Conclusio:

Die Mitwirkung von Tieren im Rahmen sportlicher Wettkämpfe fällt unzweifelhaft unter die Bewilligungspflicht des § 28 TSchG. Die Heranziehung der Ergebnisse dieser Wettkämpfe zur Leistungsbeurteilung bzw. Zuchtwertfeststellung von österr Verbänden oder Vereinen ist nicht geeignet, den Ausnahmetatbestand des § 28 Abs 1 Z 4 TSchG zu erfüllen.

Korrespondenz:

Mag. Dr. *Niklas Hintermayr*
Tierschutzombudsstelle Wien
Kontaktadresse: 1190 Wien, Muthgasse 62
E-Mail: post@tow-wien.at
Web: www.tieranwalt.at